

„Exportwirksame Lieferungen gesamt zu BP¹

davon: Direktexport zu BP

Zulieferungen für den Anlagenexport zu BP
(bzw. bei Leistungen zu IAP)²

mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne verbindlich festzulegen. Sie ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung der Beurteilung der Planentwürfe und der Kontrolle der Planerfüllung zugrunde zu legen und durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik monatlich abzurechnen.

§ 8

Planung, Bilanzierung und Kontrolle der Zulieferungen für den Anlagenexport als Direktexport

(1) Den Generallieferanten kann das Recht erteilt werden, auf der Grundlage verbindlicher Angebote bzw. abgeschlossener Anlagenexportverträge mit den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern der Generallieferanten, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen festgelegt wird, daß Zulieferungen für den Anlagenexport als Direktexport zu planen, zu erfassen und abzurechnen sind. Über dieses Recht entscheidet auf Antrag der für den Generallieferanten zuständige Minister, in Übereinstimmung mit dem für den Hauptauftragnehmer oder anderen Auftragnehmer des Generallieferanten zuständigen Minister, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen. Voraussetzung dafür ist, daß die staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben für den Direktexport der beteiligten Verantwortungsbereiche insgesamt eingehalten werden.

(2) Wird festgelegt, daß die Zulieferungen von den Hauptauftragnehmern oder anderen Auftragnehmern der Generallieferanten wie der Direktexport zu planen und abzurechnen sind, so haben

a) der für den Generallieferanten zuständige Minister sowie

b) der für den betreffenden Hauptauftragnehmer oder Auftragnehmer des Generallieferanten zuständige Minister

ein gemeinsames Protokoll anzufertigen und der Staatlichen Plankommission unverzüglich vorzulegen. Mit diesem Protokoll sind je Zuliefer- bzw. Leistungsposition der Nachweis über die Einhaltung der staatlichen Plankennziffer Export der beteiligten Ministerien insgesamt zu führen sowie die Auswirkungen auf die staatliche Plankennziffer Export und weiterer davon betroffener staatlicher Plankennziffern einschließlich der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der betreffenden Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer der Generallieferanten sowie der Generallieferanten festzulegen. Das Protokoll ist ebenfalls der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(3) Kann zwischen den verantwortlichen Ministern keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Staatliche Plankommission auf Antrag des zuständigen Ministers gemäß Abs. 1. Bei der dazu notwendigen Einordnung der Fonds in die Pläne und Bilanzen ist zu sichern, daß die staatlichen Plankennziffern für den Direktexport insgesamt eingehalten werden.

(4) Der Generallieferant ist alleiniger Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes. Die Gesamtverantwortung des Generallieferanten für die Realisierung des Anlagenexportvorhabens erstreckt sich auch auf die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport durchgeführt werden. Die Leistungsbewertung und Stimulierung der Generallieferanten erfolgt zum Gesamtumfang der entsprechend Anlagenexportvertrag durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen.

(5) Die Vertragsbedingungen des Anlagenexportvertrages (einschließlich des anzuwendenden Rechts) sind Grundlage des Wirtschaftsvertrages gemäß Abs. X. Der Valutapreis und der Exporterlös sind zwischen den Partnern unter Mitwirkung des Außenhandelsbetriebes zu vereinbaren. Die Bezahlung der Zulieferungen, die als Direktexport zu planen und abzu-

rechnen sind, erfolgt auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Exporterlöse entsprechend den für den Export geltenden Bestimmungen durch den Generallieferanten.

(6) Die Generallieferanten haben die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 1 und deren Realisierung gesondert in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen. Die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport zu planen und abzurechnen sind, sind nicht der Erfüllung der Exportpläne der Generallieferanten anzurechnen.

(7) Die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer des Generallieferanten haben die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport zu planen und abzurechnen sind, zur Exportplanerfüllung entsprechend den Festlegungen zur Abrechnung des Exports bei Vorliegen zahlungsauslösenden Dokumente zu erfassen.

§ 9

Abrechnung und Berichterstattung

(1) Die Datenerfassung und Nachweisführung der Zulieferungen für den Anlagenexport in Rechnungsführung und Statistik der Kombinate und Betriebe sowie der Ausweis in der zentralisierten Berichterstattung erfolgen nach den vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Regelungen.

(2) Die Erfassung und Nachweisführung der Zulieferungen für den Anlagenexport hat in Rechnungsführung und Statistik entsprechend den für die Leistungsrechnung in der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes) und den in der vorliegenden Anordnung getroffenen Regelungen zu erfolgen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1982 sowie des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 auf der Grundlage der Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes)² sowie der Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes)³ anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Für den Volkswirtschaftsplan 1982 sowie für den Fünfjahrplan 1981 bis 1985 sind mit den staatlichen Aufgaben die Kennziffern der Entwicklung des wertmäßigen Anlagenexports insgesamt herauszugeben. Die Untersetzung nach Vorhaben sowie die detaillierte Bedarfsplanung haben mit der Ausarbeitung der Planentwürfe zu erfolgen.

Berlin, den 10. Juni 1981

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

I. V.: Klopfer

Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär in der
Staatlichen Plankommission * S.

**Der Minister
für Außenhandel**

S ö l l e

² in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149)

³ 2 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1980 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmerirrichtlinie — (GBl. I Nr. 20 S. 205)